

Satzung der CryptoPlus SE

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma
CryptoPlus SE
2. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Für das erste Geschäftsjahr wird bis zum 31. Dezember 2010 ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind Beratungen im Finanzdienstleistungsbereich sowie die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an anderen Gesellschaften, jeweils soweit keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Insbesondere berät die Gesellschaft andere Unternehmen bei der Konzeption und Emission von Kapitalmaßnahmen, die auf digitalen Währungen basieren.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.789,00 (in Worten eine Millionsiebenhundertneunundachtzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 1.000.789 Inhaberaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien.
2. Die Form der Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Verwaltungsrat. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenzufassen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28.02.2018 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 324.000,00 gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 324.000 neuen auf den Inhaber lautender Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von € 1,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Die Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen

- für Spitzenbeträge,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallene anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Verwaltungsrat nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen ist, mit der Verpflichtung die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital anzubieten.

Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut, bzw. von einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmens übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigten Kapital I festzulegen. Der Verwaltungsrat ist weiterhin ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital I anzupassen.

2.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt bis zum 28.02.2018 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 176.000,00 gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 176.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von € 1,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Die Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen,

- für Spitzenbeträge,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallene anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Verwaltungsrat nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen ist, mit der Verpflichtung die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital anzubieten.

Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut, bzw. von einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmens übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigten Kapital II festzulegen. Der Verwaltungsrat ist weiterhin ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital II anzupassen.

III. Verwaltungsrat

§ 6 Zusammensetzung - Amtszeit

1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt die Hauptversammlung, die auch den oder die Verwaltungsratsmitglieder bestellt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Werden mehrere Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern bestellt, kann der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats ernennen.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestimmten Ort statt.
3. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 7 Befugnisse - Vertretung der Gesellschaft

1. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
2. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Verwaltungsrat kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden geregelt werden.

§ 7 a Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per Email einberufen.
2. Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates kann außerhalb von Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder Email übermittelte Stimmabgaben erfolgen.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Verwaltungsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
4. Im Übrigen gelten die für die Einberufung und Beschlussfassung gesetzlichen Bestimmungen“

§ 8 Geschäftsführende Direktoren

1. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehr geschäftsführende Direktoren. Ein geschäftsführender Direktor kann gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats sein, wenn die Hauptversammlung ihn hierzu bestellt hat. Die geschäftsführenden Direktoren können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
2. Die geschäftsführenden Direktoren sind, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen des Verwaltungsrats zu befolgen, insbesondere die Geschäftsordnung zu beachten und die in der Geschäftsordnung oder in einem Beschluss des Verwaltungsrats etwa als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vorzunehmen.
3. Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Verwaltungsrat kann einen geschäftsfüh-

renden Direktor zur Alleinvertretung der Gesellschaft ermächtigen sowie ihn bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

IV. Hauptversammlung

§ 9 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt im Umkreis von bis zu 100 km oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt. Die Einberufung hat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen.
2. Sie wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Das Einberufungsrecht eventuell anderer Personen bleibt unberührt.
3. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen für börsennotierte Gesellschaften.
4. Im Übrigen gelten für die Einberufung die gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 10 Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlichen Frist für börsennotierte Gesellschaften vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser besondere Nachweis des Anteilsbesitzes kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt für börsennotierte Gesellschaften vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist für börsennotierte Gesellschaften vor der Hauptversammlung zugehen.
2. Die Einzelheiten der Anmeldung zur Hauptversammlung und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.
3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt werden, ist die Voll-

macht schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen.

4. Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.“

§ 11 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrats, als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann auch das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

§ 12 Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI. Jahresabschluss

§ 13 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

1. Der/die geschäftsführende/n Direktoren haben innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang, sowie – soweit erforderlich – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Nach Vorlage des Berichtes des Verwaltungsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die

Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

3. Eine von § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AktG abweichende Gewinnverteilung ist möglich.“

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen insgesamt wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die den verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Aktionäre und Organe der Gesellschaft sind insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke.

§ 15 Gründungsaufwand

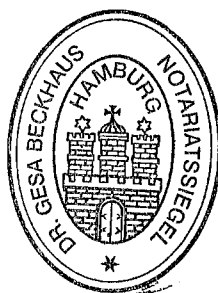
Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 3.000,00 (Notarkosten ca. 2.600,00 €, Registerkosten ca. 300,00 €, Veröffentlichungskosten ca. 100,00 €).

Hiermit bescheinige ich, die unterzeichnende hamburgische Notarin

Dr. Gesa Beckhaus,

dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit Beschluss vom 29. Januar 2018 – UR.Nr. 99/2018 B – über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, 16. Februar 2018



Dr. Gesa Beckhaus
- Notarin -

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 14.05.2018

Peter Rawert, Notar